



Das I. Capitel

Vonder Zierde und Ubereintreffung der Privat- oder gemeinen Gebäu.

In vorhergehendem Buch/habe ich alle nothwendigste Betrachtungen der gemeinen Gebäu / wie nemlich dieselbige auf das zierlichst und nützlichst zu machen seyen/ beschrieben/ darneben auch etwas wenig von privat oder gemeinen Häusern und Gebäuen / derselben Commodität / oder Bequemlichkeit / von welchen wir dann vornemlich in diesem zwayten Buch tractiren und handeln wolten / Meldung gethan.

Und dieweilen diß ein bequem Haus zu nennen ist/ auch wol also heissen mag / welches nach der Qualität desjenigen/der es bewohnen solle/ und in allen seinen Partibus oder Theilen recht correspondirend/erbauet worden; So solle der Architectus oder Baumeister (wie Vitruvius lib. 1. & 6. anzeigt) vornemlich auf hohe und reiche Adels- und Stands-Personen sehen/sonderlich aber auf die/so in Heimern und Verwaltungen des gemeinen Nutzens seynd. Derowegen ihre Gebäu und Häuser schöne Spaziergänge/lustige/grosse und wolgezierte Saal und Borgemächer erfordern/in welchen die Partheyen/oder andere/so des Hausherrn warten/sich unterdessen und inmittelst erspazieren/oder sitzend aufhalten können.

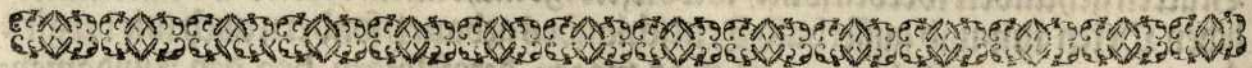
Personen von geringerm Adel oder Stand/ kan man mit geringerer Zierde und weniger Unkosten / gleichwol auch adeliche Gebäue / so von bürgerlichen unterschieden/aufführen.

Die Advocaten/ Procuratoren und Rechts-Gelehrten erfordern gleichfalls in ihren Häusern schöne Gemächer und Spaziergänge/ in welchen die Clienten oder Partheyen ohne Verdruß ihre Bescheid und Antworten erwarten können.

Der Kauffleute Häuser sollen gegen Mitternacht ihre wolverwahrte Magazin und Gewölber zu ihren Waaren haben.

Die Bürger/ und Handwerker/ soll ein jeder ein zu seinem Stand und Handthierung bequemes Haus haben/worinnen die gelegenste Gemächer/Läden/Gäden und dergleichen/ zu finden/auch jedes seiner Gebühr nach geziert und accommodiret seyn möge.

„Es muß aber jeziger Zeit ein Architectus oder Baumeister offtermals mehr / auf den Willen dessen / der da bauen läst / dann auf dasjenige / so billig zu observiren wäre / sehen / und demselbigen nach / auch wider seinen Willen/sich reguliren und richten.



Das II. Capitel

Von Abtheilung der Gemächer und anderer Orter.

Zu mehrer Vollkommenheit und Perfection einer Behausung/ ist nicht allein vonnöthen / daß die vornehmen und grossen Gemächer / als Säale/Höfe/welte Stiegen und Schnecken etc. sondern auch die heßlichsten und geringsten Ort / zu Nutz der andern / mit Vertheil und Verstand gebauet seyen;
Nach